jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/22 97/15/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
30/01 Finanzverfassung
30/02 Finanzausgleich
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §291;
B-VG Art97 Abs2;
FAG 1993 §14 Abs1 Z1a idF 1993/959;
FAG 1993 §15a idF 1993/959;
FAG 1993 §17 idF 1993/959;
F-VG 1948 §11 Abs3;
F-VG 1948 §7 Abs3 idF 1993/818;
KommStG 1993 §10 Abs4;
KommStG 1993 §10 Abs5;
KommStG 1993 §14;
KommStG 1993 §17;
LAO NÖ 1977 §1 Abs2 idF 3400-3;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Vollzugsklausel indiziert im Allgemeinen - das gilt allerdings nicht, wenn die BAO die anzuwendende Verfahrensvorschrift darstellt (Hinweis § 291 BAO; Stoll, BAO-Kommentar, 2807) - für das betreffende Gesetz die letzte Instanz im administrativen Instanzenzug, sie nennt den obersten Verordnungsgeber für die Durchführung des betreffenden Gesetzes und sie bezeichnet das in der Anwendung des betreffenden Gesetzes oberste weisungsberechtigte Organ (Hinweis Barfuß, Ressortzuständigkeit und Vollzugsklausel, Wien 1968, 108). Die Vollzugsklausel kann auf die Regelungen der Zerlegung und Zuteilung der Kommunalsteuerbemessungsgrundlage nach § 10 Abs 4 und § 10 Abs 5 KommStG 1993 sowie die von der Bundesfinanzverwaltung zu erbringenden Beistandsleistung nach § 14 legcit bezogen werden. Der Vollzugsklausel kann nicht die normative Bedeutung der Zuordnung der Vollziehung sämtlicher Regelungen des KommStG 1993 zur Bundesverwaltung beigemessen werden.

Schlagworte

Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3 Verordnungen Verhältnis Verordnung - Bescheid VwRallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150202.X06

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at